

§ 11.

Inkraft-  
setzung Diese Statuten treten an die Stelle der früheren Be-  
stimmungen. Sie treten heute, am Tage ihrer Genehmigung  
in Kraft.

BREITENBACH, den 12. Dezember 1943.

Im Namen der Generalversammlung:

Der Präsident: Der Aktuar:  
L. Marti. Hugo Haberthür.

# STATUTEN

## der Gemeinnützigen Gesellschaft

### des Bezirks Thierstein.

§ 1.

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Thierstein <sup>Wesen</sup>  
hat den Zweck durch Besprechung und Förderung gemein-  
nütziger Bestrebungen die sittliche und materielle Wohlfahrt  
des Volkes im Bezirk zu heben. Die Gesellschaft ist kon-  
fessionell und politisch neutral. Sie ist ein Verein im Sinne  
von Art. 60 ff ZGB und hat ihren rechtlichen Sitz am Wohn- <sup>Sitz</sup>  
orte des Präsidenten.

§ 2.

- Den ihr gestellten Zweck sucht sie zu erreichen durch: <sup>Zweck</sup>
- a) Abhaltung von öffentlichen Versammlungen, in welchen  
einschlägige Fragen zur Behandlung kommen.
  - b) durch moralische und materielle Unterstützung von ge-  
meinnützigen Einrichtungen im Bezirke, im Kanton und  
in der Eidgenossenschaft.
  - c) Gründung und Förderung solcher Einrichtungen im Be-  
zirke und Verwaltung der ihr unterstellten Stiftungen  
und Einrichtungen.

§ 3.

Mitglied-  
schaft

Mitglied der Gesellschaft können Gemeinden, Vereine, Firmen und Private werden.

Die Jahresbeiträge betragen mindestens

Fr. 10.— für die 3 erst genannten Kategorien u.

Fr. 2.— für Private.

Vereinigungen und Institutionen des Bezirks gemeinnützigen Charakters können auf Anmeldung hin als Mitglieder aufgenommen werden gegen einen Jahresbeitrag von Fr. 5.—. Die von der Gemeinnützigen Gesellschaft gegründeten Stiftungen und Zweckverbände zählen als Freimitglieder.

§ 4.

Finanzielles

Nebst dem Ertrag der Mitgliederbeiträge bestreitet die Gesellschaft ihre Ausgaben aus den Zinsen ihrer Kapitalien und aus Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite.

§ 5.

Jahresver-  
sammlung

Das Rechnungsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt zur Behandlung folgender Traktanden:

1. Wahl des Vorstandes;
2. Wahl der Rechnungsrevisoren;
3. Entgegennahme des Jahresberichtes;
4. Abnahme der Jahresrechnung;
5. Revision der Statuten, sofern eine solche in der vorhergegangenen Jahresversammlung beschlossen wurde.
6. Beschlussfassung über Gründung von Stiftungen und Zweckgesellschaften;
7. Beschlussfassung über Auflösung der Gesellschaft.

Die Einladungen zur Jahresversammlung erfolgen in einem vom Vorstand zu bestimmenden, geeigneten Publikationsorgan.

§ 6.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Die Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Stimmrecht  
u. Abstimmungen

§ 7.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus: Vorstand

Präsident;

Vice-Präsident;

Aktuar;

Kassier;

3—5 Mitgliedern.

Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vice-Präsidenten. Dem Vorstand liegt die Besorgung der laufenden Geschäfte ob, sowie die Wahl von Abgeordneten in die kantonalen und eidg. Institutionen und in die der Gesellschaft unterstellten Fonds, Schulen etc.

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist Sache des Vorstandes.

§ 8.

Der Präsident, Vice-Präsident, Aktuar und Kassier Unter-  
schrift zeichnen rechtsverbindlich zu zweien.

§ 9.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Auflösung hierzu durch Chargé-Brief an die Vereinsmitglieder einberufenen Versammlung beschlossen werden. Zu einem gültigen Beschluss bedarf es  $\frac{3}{4}$  der Stimmen.

§ 10.

Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Gesellschaftsvermögen je zur Hälfte dem Armenerziehungsverein Thierstein und dem Bezirksspital Thierstein zu.

Die vorhandenen Stiftungen gehen in eigene Verwaltung über.